



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Kanalisationsreglement vom 9. Dezember 1998

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung
gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 und § 35 des Gesetzes über die Rechte am
Wasser vom 27.09.1959,
beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Geltungsbereich

- § 1 Dieses Reglement gilt für die Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation der Einwohnergemeinde Deitingen.

Grundlagen

- § 2 Als Grundlage für die Erstellung von Kanalisationsanlagen dienen:
- a) Gesetzliche Vorschriften;
 - b) Das rechtsgültige generelle Kanalisationsprojekt (GKP), bzw. nach Erstellung und Genehmigung durch den Regierungsrat der generelle Entwässerungsplan (GEP);
 - c) Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion äusseres Wasseramt (ZV ARA);
 - d) Das vorliegende Reglement;
 - e) Die Schweizer Norm SN 592'000 über die Liegenschaftsentwässerung;
 - f) Die SIA Empfehlung V 190 des Schweiz. Ingenieuren- und Architektenvereins.

Zuständigkeit

- § 3 Die Anwendung des Reglements ist Sache der Baubehörde.

Rechtsmittel

- § 4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden und gegen Verfügungen des Gemeinderates innert der gleichen Frist beim Regierungsrat.

Anschlusspflicht

- § 5 ¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen an die Kanalisation richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.
- ² Sowohl Gebäude wie auch Plätze und Zufahrtswege sind zu entwässern. Plätze und Zufahrtswege sind nach Möglichkeit durchlässig zu gestalten (z. B. mittels Rasengittersteinen, Verbundsteinpflasterung usw.) oder seitlich über die Borde breit- und oberflächlich zu entwässern. Das Übertreten von Wasser ab Haus und Hof auf öffentliches Strassenareal ist nicht gestattet.

Ableitung von unverschmutztem Abwasser

- § 6 ¹ Quell-, Grund-, Sicker- und Drainagewasser sowie unverschmutztes Brunnen- und Kühlwasser dürfen nicht an die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Sie sind in einen Vorfluter einzuleiten oder versickern zu lassen.
- ² Das Ableiten in einen Vorfluter, die Versickerung sowie Ausnahmen von den Bestimmungen nach Abs. 1 bedürfen der Bewilligung des Kantons.

Meldepflicht

- § 7 An Abwasserbeseitigungsanlagen auftretende Mängel und Störungen sowie die unbeabsichtigte Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen sind unmittelbar nach Feststellung der zuständigen Behörde zu melden.

Haftung

§ 8 ¹ Der Eigentümer einer Abwasserbeseitigungsanlage haftet für den Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt an den öffentlichen Anlagen oder an andern Sachen Dritter entsteht.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännische vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d. h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

Abwasserart

§ 9 Die den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeleiteten Abwasser dürfen diese weder schädigen, noch ihren Betrieb und Unterhalt stören.

Verbotene Abwasser und Stoffe

§ 10 Insbesondere dürfen folgende Stoffe und Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet werden:

- a) Abfälle aller Art;
- b) Abwasser, welches den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widerspricht;
- c) Giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- d) Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
- e) Säuren und Laugen;
- f) Öle, Fette und Emulsionen;
- g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlämme, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchen- und Schlachtabfälle;
- h) Gase und Dämpfe aller Art;
- i) Jauche, Mist- und Silosaft;
- j) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken, abgesehen von kleineren, im Einzelfall bewilligten Mengen;
- k) Warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

Leitungsbau und UnterhaltGrundsatz

§ 11 ¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung von Abwasser aus dem im GKP/GEP vorgesehenen Einzugsgebiet notwendigen Kanalisationsanlagen.

² Der ZV ARA erstellt und unterhält die ARA-Leitungen.

³ Der Zeitpunkt der Erstellung richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.

⁴ Wo immer möglich sollen Kanalisationen und deren Bauwerke in öffentlichen Strassen oder sonstiges Gemeindegebiet verlegt werden. Die Erstellung der im GKP/GEP vorgesehenen öffentlichen Kanalisationen in Privatgrundstücken ist Sache der Gemeinde.

⁵ Die zur Entwässerung von Privatstrassen und privaten Liegenschaften notwendigen Leitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

Unterhalt und Kontrolle

- § 12 ¹ Jede Entwässerungsleitung ist so auszubilden, dass sie einwandfrei kontrolliert und gereinigt werden kann. Die dazu notwendigen Kontrollschächte und Putzöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- ² Der ordentliche Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsanlagen nach GKP/GEP ist Sache der Gemeinde.
- ³ Der Grundeigentümer hat die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück in baulich gutem Zustand zu halten. Sammler, Geruchsverschlüsse, Pumpanlagen, Mineralöl- und Fettabscheider, Rückstauverschlüsse usw. sind so häufig zu reinigen, dass die abgelagerten Stoffe weder in Fäulnis übergehen, noch den Abfluss beeinträchtigen.
- ⁴ Die ausgeschiedenen Rückstände dürfen weder der Kanalisation noch einem Gewässer übergeben werden.
- ⁵ Der Baubehörde ist bei der Ausübung ihrer Kontrollpflicht ungehinderter Zugang zu allen privaten Anlagen zu gewähren.

BewilligungenAnzeige und Bewilligungspflicht

- § 13 ¹ Für öffentliche Erschliessungsanlagen ist ein Baugesuch einzureichen, wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan (GKP/GEP) nicht genügend ersichtlich ist oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfolgen.
- ² Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde.
- ³ Die Baubehörde kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.

Entwässerungsgesuche

- § 14 Insbesondere folgende Gesuche sind weiterzuleiten:
- ¹ an den Kanton:
- a) Anschlüsse für gewerbliche und industrielle Bauten;
 - b) Gesuche ohne Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Kanalisation;
 - c) Gesuche für die Ableitung von Abwasser, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind;
 - d) Gesuche für den Anschluss von Bauten ausserhalb des GKP/GEP;
 - e) Versickerungsgesuche, sofern nicht im gültigen GKP/GEP dafür spezielle Versickerungszonen ausgeschieden worden sind.
- ² an den ZV ARA:
- a) Anschlussgesuche an Sammelleitungen des ZV ARA.

Form des Anschlussgesuches

- § 15 Gesuche um die Anschlussbewilligung an das öffentliche Werk sind zweifach einzureichen und haben zu enthalten:
- a) Situationsplan 1 : 500
Darin sind sämtliche Leitungen mit Angabe von Gefälle, Lichtweiten und Tiefen einzutragen. Ebenfalls sollen daraus die Lage der öffentlichen Leitungen und der neuen Anschlussleitungen genau ersichtlich sein;

- b) Längenprofil mit eingezeichnetem Gelände, Lage, Tiefe und Rohrdurchmesser der Kanalisation und der Anschlüsse;
- c) Kellergrundriss 1 : 100 oder 1 : 50;
- d) Eventuelle Details von Schächten und besonderen Anlagen;
- e) Angaben über die angeschlossenen sanitären Einrichtungen;
- f) Ausweis über die Eigentumsverhältnisse und Regelung eventueller Dienstbarkeiten;
- g) Name des ausführenden Unternehmers;
- h) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben, Angaben über die Menge und Zusammensetzung der Abwässer (chemische Analyse).

Bei Neubauten ist das Anschlussgesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

Ergänzung der Unterlagen

- § 16 Die Baubehörde kann ergänzende Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung notwendig erscheint.

Abänderungen

- § 17 ¹ Die Baubehörde kann Abänderungen des Projekts oder die Verwendung anderer Materialien vorschreiben.
- ² Änderungen des Projekts von Seiten der Bauherrschaft während dem Bau bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Baubehörde.

Bau der Leitung

- § 18 ¹ Mit dem Bau der Leitungen und Anschlüsse darf erst nach der Erteilung der Anschlussbewilligung begonnen werden.
- ² Die Bauausführung wird von der Baubehörde kontrolliert.
- ³ Die Leitungsverlegung darf erst nach der Kontrolle des Anschlussstückes durch die Baubehörde fortgesetzt werden. Die Baubehörde behält sich das Recht vor, nicht kontrollierbare Anschlüsse auf Kosten des Bauherrn freizulegen oder mit dem Kanalfernsehen prüfen zu lassen.
- ⁴ Die fertige Leitung darf erst eingedeckt werden, wenn die Zustimmung der Baubehörde vorliegt.
- ⁵ Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- ⁶ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Grundeigentümers vom zuständigen Ingenieurbüro der Gemeinde einzumessen.

Technische Vorschriften

Anschlussleitungen

- § 19 ¹ Die Anschlussleitungen sind nach den geltenden SIA- und VSA-Vorschriften auszuführen.
- ² Sämtliche Leitungen sind möglichst kurz, geradlinig und ohne Zwischenhalte und Ablage-
rungsstellen zu führen. Sie sind frostsicher zu verlegen und müssen im Freien mindestens 80
cm unter der Erdoberfläche liegen.
- ³ Die Rohrweite der Anschlussleitung soll entsprechend den Erfordernissen dimensioniert wer-
den; sie muss aber mindestens 15 cm betragen.

⁴ Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwämmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Minimalgefälle (i) ohne hydraulischen Nachweis gelten in der Regel:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) für Durchmesser 15 cm | i = 2 ‰ |
| b) für Durchmesser 20 cm | i = 2 ‰ |
| c) für Durchmesser 30 cm und mehr | i = 1 ‰ |

Sickerungsleitungen dürfen ab Durchmesser 10 cm und einem Mindestgefälle von 0.5 ‰ verlegt werden.

⁵ Die Anschlussleitungen sind möglichst in einem spitzen Winkel von 45° zur Fliessrichtung und mit einem fabrikmässig hergestellten Anschlussstück mit Flansch an die Gemeindekanalisation anzuschliessen. Der Hausanschluss hat über dem Wasserspiegel des Trockenabflusses zu erfolgen, in der Regel im oberen Drittel des Leitungsquerschnittes. In flachen Gebieten ist ein allfälliger Rückstau gemäss Energielinie zu berücksichtigen. Bei ungenügend spitzem Einmündungswinkel über 60° zur Fliessrichtung und bei Anschlussleitungen mit Durchmessern grösser als die Hälfte der Gemeindeleitung ist beim Anschluss ein Kontrollschacht zu erstellen.

Nach SN 592'000, Punkt 5.4.3 kann der Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit einem Durchmesser der öffentlichen Leitung ab 800 mm sowie an Ei- und Rechteckprofile auch mit 90° zur Fliessrichtung erfolgen.

Qualität des Leitungsmaterials

- § 20 Als Leitungsmaterial für Schmutzwasserleitungen kann anerkanntes Rohmaterial verwendet werden. Die Muffen sind mit den für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen wasserdicht zu verbinden. Bei Anschlüssen von Kunststoff- und Eternitröhren an Kontrollschächte sind die hierfür vorgesehenen Übergangsstücke zu verwenden.

Einbau der Leitung

- § 21 ¹ Die Leitungen sind gut aufgelagert und stets von unten nach oben zu verlegen. Die Stösse der Rohre und der Schächte müssen solid luft- und wasserdicht geschlossen und unterbetoniert werden.
- ² Die Rohre sind so einzubetten, dass sie ohne Schaden allen Belastungen und Bodensetzungen standhalten. Die Bettung erfolgt in der Regel auf Beton oder Wandkies. Bei schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirbereich sind sämtliche Anschlussleitungen einzubetonieren.
- ³ Anschlussleitungen dürfen nur durch Fachleute verlegt werden, welche die erforderlichen Garantien bieten.
- ⁴ Das Einfüllen von Gräben und die Wiederherstellung der Chaussierung und Beläge im öffentlichen Areal hat nach den Weisungen der Baubehörde zu erfolgen.

Versickerung

- § 22 ¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) nach Anordnungen der Kantonalen Behörden versickern zu lassen. Zuständig ist gemäss § 14 der Verordnung zum Schutze der Gewässer (GSchV SO) das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Amt für Umweltschutz.
- ² Vor der Einleitung in eine Versickerungsanlage ist das Abwasser über eine Vorreinigung zu leiten (je nach Herkunft und Menge des Abwassers z.B. mit einem Absetzbecken oder einem Schlammseparator mit Tauchbogenableitung).

³ Bei der Meteorwasserversickerung muss die Sohle der Versickerungsanlage (Kies-körper, Rigole, Schacht, usw.) mindestens 1 m über dem max. Grundwasserspiegel liegen.

⁴ Für die Projektierung, Dimensionierung und Erstellung der Anlage sind die Bestimmungen und Grundlagen der VSA-Richtlinie „Liegenschaftsentwässerung“ SN 592'000, Abschnitt 7 und des Berichtes Nr. 38 vom Juni 1997 „Neuer Umgang mit Regenwasser“ des Amtes für Umweltschutz zu beachten.

⁵ Die Sicker-, Einleit- und Kontrollschächte sowie die Schlammssammler sind mit dichten, verschliessbaren Deckeln zu versehen, die mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Bezeichnung „Versickerungsanlage“ (oder vergleichbar) zu beschriften resp. zu kennzeichnen sind.

⁶ Bei der Versickerungsanlage ist sicherzustellen, dass bei Störfällen kein verschmutztes Abwasser eindringt und versickert. Ebenso ist bei der Ausführung von Abwasseranlagen darauf zu achten, dass keine Fehlanlüsse an die „Versickerungsanlage“ erfolgen. Für Kontrolle und Wartung gilt Kapitel 9 der VSA-Richtlinie SN 592'000 sinngemäss.

⁷ Kieskörper (Schächte, Galerien, Kiesfladen, usw.) sind als Anlagen zu verstehen. Bei einer Umgestaltung oder späteren Umnutzung muss berücksichtigt werden, dass der Boden (Sedimente) dieser Anlagen insbesondere mit Schwermetallen angereichert sein kann und daher speziell entsorgt oder einer Wiederverwertung zugeführt werden muss.

⁸ Retention und Versickerung von Regenwasser hat nach den Planungsgrundlagen des Kantons zu erfolgen.

⁹ Die fertiggestellte Anlage wird von der zuständigen Behörde abgenommen und im Abwasserkataster eingetragen. Eine Kopie dieses Katastereintrages ist dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

§ 23 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Entwässerungsart der Liegenschaften richtet sich nach dem im GKP/GEP festgelegten System. Unabhängig davon ist gemäss SN 592'000 die Liegenschaft grundsätzlich bis vor dem Anschlusspunkt im Trennsystem zu entwässern, d. h. Dach- und Platzwasser, Schmutzwasser und Sickerwasser sind auf dem privaten Grundstück grundsätzlich in getrennten Leitungen abzuleiten.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfungen, Kanalfernsehinspektionen und dergleichen anordnen resp. vornehmen lassen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien zu überprüfen.

Entwässerung im Gebäude

§ 24 ¹ Alle Einlaufstellen der Hauskanalisation sind mit Geruchsverschlässen zu versehen, die stets mit Wasser gefüllt sein müssen.

² Der Einbau von Generalsiphons ist untersagt.

³ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre sind senkrecht und mit gleichem Querschnitt über Dach zu führen. Die Fallrohre für Abwasser sind im Hausinnern zu installieren und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohnräume und Lichtschächte ist zu verhindern. Vor dem Eintritt in den Kellerboden oder in die Kellermauer ist sie mit einer luftdichten Putzöffnung zu versehen.

Anschluss tieferliegender Räume

- § 25 ¹ Der Anschluss von Räumen, deren Boden unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegt, ist auf eigene Verantwortung zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss (Rückstauklappe mit Schieber) eingebaut wird.
- ² Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus von Kanalisationen sind Sache des Hauseigentümers und gehen zu seinen Lasten. Der Hauseigentümer ist auch für die einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.
- ³ Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit dem natürlichen Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die max. Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen.

Sammler

- § 26 Ausserhalb der Gebäude anfallendes Regenwasser, das in die Kanalisation abgeleitet wird, muss über Sammler und mit Tauchbogen geführt werden. Die Tiefe des Schlamm-sackes hat mindestens 60 cm zu betragen.

Dachwasserschächte

- § 27 Dachwasserschächte sind am Fusse der Regenwasserfalleitung einzubauen. Sie sind mit Tauchbogen und Schlamm-sack zu versehen.

Abscheider Fahrzeuge

- § 28 ¹ Für den Bau von „Abscheideanlagen“ ist die SN-Richtlinie 592'000 massgebend.
- ² Öl- und fetthaltige gewerbliche Abwasser sind in ausreichenden, vom Kanton bewilligten Abscheideanlagen zu reinigen. Das behandelte Abwasser muss den eidgenössischen Reinhaltevorschriften entsprechen. Stapel- und Schlammraum sind bei diesen und ähnlichen Anlagen so rechtzeitig zu leeren, dass kein Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten entsteht.
- ³ Das Abwasser von Abstellplätzen, Waschanlagen für Motorfahrzeuge; Tankstellen, Umschlagplätzen usw. muss in die Schmutzkanalisation abgeleitet werden.

Kontroll- und Revisionschächte

- § 29 ¹ Bei Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen von mehr als 60° bei Kaliberänderungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind Kontrollschächte zu erstellen.
- ² Jedes Gebäude soll mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes liegt.
- ³ Kontrollschächte dürfen nicht in Kohle- oder Tankkeller, Heizungs- und Luftschutzräumen vorgesehen werden.
- ⁴ Der Innendurchmesser von Kontrollschächten hat mindestens 80 cm zu betragen. Es ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 60 cm vorzusehen. Bei Schachttiefen über 1.20 m sind nichtrostende Steigleitern anzubringen.
- ⁵ Durchlaufrinnen sind halbrund, mit gleichmässiger Breite entsprechend dem abgehenden Rohr auszubilden. Die Bankethöhe hat dem Durchmesser des abgehenden Rohres zu entsprechen. Das Gefälle innerhalb des Kontrollschachtes hat mindestens 5 % zu betragen.
- ⁶ Die Abdeckungen sind den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen:
- a) Strassen und befahrene Hausplätze: befahrbare Deckel aus Betonguss oder Guss;
 - b) Im Gebäudeinnern: Deckel mit Geruchsverschluss;
 - c) Bei Rückstaugefahr: verschraubbare, gegen Innendruck abgedichtete Deckel.

Private Frei- und Hallenbäder

- § 30 Für die Abwasserbeseitigung von Frei- und Hallenbäder sind die Weisungen des Kantons massgebend.

Beiträge und GebührenAllgemeine Bestimmungen

- § 31 Beiträge und Gebühren richten sich nach dem aktuellen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- § 32 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bisherige oder neue Abonnenten an eine von einem Grundeigentümer privat erstellte Leitung anzuschliessen. Der Belastete ist zu entschädigen. Massgebend sind die §§ 104 und 107 des Planungs- und Baugesetzes.

Strafbestimmungen

- § 33 ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Schlussbestimmungen

- § 34 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Kanalisationsreglementes ist das Kanalisationsreglement vom 30.06.1989 und all diesem Kanalisationsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- ² Dieses Kanalisationsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 01.01.1999 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 9. Dezember 1998.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Marcel Thomann

**Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss-Nr. 313 vom 16.02.1999!**